

Abmeldung geeignete Personen



Allgemeine Information

Abmeldung der geeigneten Personen für die wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen und Anhänger gemäß § 57a Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF iVm § 3 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung - PBStV idgF

Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Verkehrsrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Telefon: 02742/9005-12935
E-Mail: post.ru6@noel.gv.at

Ermächtigte Stelle

Aktenzahl RU6-M- _____ Begutachtungsstellennummer _____

Name _____

Standort der Begutachtungsstelle:

Adresse _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Geeignetes Personal - Abmeldung

Folgende geeignete Person steht bzw. folgende geeignete Personen stehen ab dem unten angeführten Datum nicht mehr für die Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen und Anhänger in der gegenständlichen Begutachtungsstelle zur Verfügung:

Vor- und Familienname	Geburtsdatum	Bildungspassnummer	Abmeldung mit folgendem Datum
_____ _____	_____	_____	_____
_____ _____	_____	_____	_____

Vor- und Familienname	Geburtsdatum	Bildungspassnummer	Abmeldung mit folgendem Datum
<hr/> <hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/> <hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>

Kontaktdaten

Ich stimme der elektronischen Kommunikation über folgende Email-Adresse bzw. Telefonnummer zu: Email: _____ Telefon: _____

Allgemeine Hinweise

Einfluss auf den Ermächtigungsumfang

Die Bestimmungen der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung – PBStV – regeln die Anforderungen an die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeignete Person.

§ 3 Abs.1a der PBStV besagt, dass die Begutachtungsstelle über eine geeignete Person verfügen muss, die berechtigt ist, das zu begutachtende Fahrzeug zu lenken.

Infolge der Streichung einer geeigneten Person, kann die Begutachtungsstelle über keine geeignete Person mehr verfügen, welche sich im Besitz einer bestimmten Lenkberechtigung befindet, wodurch eine Voraussetzung für die wiederkehrende Begutachtung einer bestimmten Fahrzeugklasse wegfallen kann.

Bei Streichung einer geeigneten Person ist der Ermächtigungsumfang durch die Behörde zu prüfen.

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, zu Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

Übermittlung

Bitte speichern Sie das ausgefüllte Formular lokal auf Ihrem Gerät ab und laden Sie dieses, wenn nötig unterschriebene, Formular über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch.

Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!

Datum und Unterschrift

Datum _____

Unterschrift _____

(entfällt bei digitaler Signatur)